

§ 8
**Steuerliche Vergünstigungen
für die Tilgung von Investitionskrediten**

Der § 9 der Anordnung vom 15. Dezember 1970 über Finanzmaßnahmen zur besseren Nutzung der in den privaten Handwerksbetrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven gilt für Kleinindustriebetriebe, die überwiegend Reparatur-, Dienst- und Versorgungsleistungen für die Bevölkerung ausführen, entsprechend.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1970

Der Minister der Finanzen
B ö h m * 1

**Anordnung
über die Gewährung von Steuerermäßigung
für Betriebe und Bürger, die für ihre Erzeugnisse
und Leistungen
keine Preise der Industriepreisreform bzw.
Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen
erhalten haben
vom 15. Dezember 1970**

Gemäß Ziff. 8.1. des Beschlusses vom 15. Dezember 1970 über Maßnahmen zur besseren Nutzung der in Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs- und Handelsbetrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven (GBl. II S. 667) — nachstehend als Beschluß bezeichnet — wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Bürgern und Betrieben, die für das Jahr 1970 Steuerermäßigung zum Ausgleich eingetretener Nettoeinkommensminderungen im Zusammenhang mit dem Bezug preisveränderter Materialien und Leistungen auf Grund der Industriepreisreform bzw. planmäßiger Industriepreisänderungen entsprechend den für das Jahr 1970 geltenden Regelungen* erhalten haben, kann gemäß Ziff. 6. des Beschlusses durch die Räte der Kreise ab 1971 weiterhin Steuerermäßigung nach den Absätzen 2 bis 4 gewährt werden.

(2) Grundlage der Steuerermäßigung für die Jahre ab 1971 bildet die für das Jahr 1970 gewährte Steuerermäßigung. Der Betrag dieser Steuerermäßigung ist zur Stimulierung der Kostensenkung, insbesondere der Einsparung von Material, ab 1971 in gleichbleibenden Raten von 25 % je Jahr zu senken.

(3) Die gemäß Abs. 2 zu gewährende Steuerermäßigung darf nicht dazu führen, daß das verbleibende Nettoeinkommen das Nettoeinkommen übersteigt, das dem Bürger bzw. Betrieb im ersten Jahr der Gewährung einer Steuerermäßigung zur Verfügung stand. Die

* Anordnung Nr. 3 vom 2. Dezember 1964 über steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform (GBl. II Nr. 122 S. 998)

Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern sowie Inhabern von Kleinindustriebetrieben (GBl. II Nr. 153 S. 112)

Steuerermäßigung darf die im laufenden Jahr effektiv eingetretene Nettoeinkommensminderung nicht überschreiten.

(4) Nichttätigen privaten Gesellschaftern im Sinne der Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Erhebung eines Zuschlages zur Einkommensteuer auf Einkünfte nichttätiger Gesellschafter (GBl. II S. 712) wird ab 1971 Steuerermäßigung nicht mehr gewährt.

§ 2

Die Räte der Bezirke bzw. Kreise, Abteilung Finanzen, sind berechtigt, auf der Grundlage einer Richtlinie des Ministers der Finanzen bei Bürgern und Betrieben mit wichtigen Reparatur-, Dienst- und Versorgungsleistungen für die Bevölkerung vom § 1 Absätze 2 und 3 abweichende Regelungen zu treffen.

§ 3

(1) Steuerermäßigung wird den Bürgern und Betrieben auf Antrag gewährt. Der Antrag ist spätestens zum Termin für die Abgabe der Steuererklärung beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzureichen.

(2) Die Steuerermäßigung ist von den nach der Steuererklärung abzuführenden Steuern zu kürzen. Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, kann auf Antrag eine Verrechnung mit den monatlichen bzw. vierteljährlichen Steuerabschlagzahlungen genehmigen. Obersteigt die zu gewährende Steuerermäßigung die für das laufende Jahr zu entrichtenden Steuern, wird der übersteigende Betrag vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, erstattet.

(3) Die Steuerermäßigung ist in den Steuer- bzw. Abrechnungsbestehd aufzunehmen.

§ 4

Bei Bürgern, die Steuerermäßigung nach dieser Anordnung erhalten und die ihr Bruttoeinkommen im Zusammenhang mit der Gewährung staatlicher Zuwendungen (z. B. für staatliche Kinderzuschläge, Stipendien, Unterhaltsbeihilfen u. ä.) bzw. mit der Bemessung von Kostensätzen (z. B. Pflegekosten) gegenüber staatlichen Organen und Einrichtungen anzugeben haben, gilt als Bruttoeinkommen das effektiv erzielte Bruttoeinkommen zuzüglich der durch die für das betreffende Jahr gewährten Steuerermäßigung ausgeglichenen Mehraufwendungen. Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, bestätigt auf Antrag die Höhe dieses Bruttoeinkommens.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung Nr. 3 vom 2. Dezember 1964 über steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform (GBl. II S. 998),
2. Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern sowie Inhabern von Kleinindustriebetrieben (GBl. II S. 1112).

Berlin, den 15. Dezember 1970

Der Minister der Finanzen
B i h m